

Sitzung des Ständigen Ausschusses der LÖK vom 31. Januar bis zum 01. Februar 2017 beim Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH) in Kassel	TOP 1
Eingereicht von: Vorsitz	Gäste: ☒ BVK ☒ BÖLW ☒ VAZ ☐
Betreff: Begrüßung, Herstellung des Einvernehmens zur Tagesordnung, Bericht des Vorsitz	
Rechtlicher Bezug: ☐ VO (EG) 834/07 Art..... ☐ VO (EG) 889/08 Art. ☐ ÖLG § ☐ Empfehlung wird an die LÖK weitergeleitet Veröffentlichung im Internet: ja ☐ nein ☐	
<u>Sachverhalt:</u> Der Vorsitz begrüßt die Teilnehmer und stellt Einvernehmen über die Tagesordnung her. Die Tagesordnungspunkte 7 und 8 werden aufgrund des berechtigten Einwands von RP gestrichen. Die TOPs wurden von nichtstimmberechtigten Teilnehmern (gemäß Geschäftsordnung der LÖK vom 18.03.2016) eingereicht. Jedoch wird festgestellt, dass sich TOP 8 inhaltlich an TOP 5 annähert und daher in diesem Kontext mitbehandelt werden kann. <u>RP weist auch erneut daraufhin, dass TOP 16 verspätet versandt wurde. Die BLE zieht daraufhin den TOP auch wegen des engen zeitlichen Rahmens zur Behandlung zurück.</u> Informationen des LÖK-Vorsitzes: Im letzten November fand eine Teilnahme des LÖK-Vorsitz an der Sitzung der Task Force Pflanzenschutz beim BVL in Berlin statt. Eine Teilnahme an diesen Treffen soll in Zukunft regelmäßig erfolgen. Die Gartenbau-AG (TOP 6 der Sitzung des Ständigen Ausschuss vom September 2016) hat sich im Oktober 2016 in Hamburg erstmalig getroffen, die 2 AG zum Themenkomplex vegetatives Vermehrungsmaterial (TOP 5 der Sitzung des Ständigen Ausschuss vom September 2016) hatte sich in Lüneburg/Niedersachsen getroffen. Ein erstes Arbeitspapier wurde von Herrn Gertz am 25.01.2017 per E-Mail versandt, Herr Dr. Neuendorff möchte zukünftig mitarbeiten. Herr Röhrig greift die Entscheidung der AMK zu Spargeljungpflanzen auf und empfindet diese als ist nicht zufriedenstellend. Der Beschluss sei unausgegoren. Spargel sollte s. E. ein Thema der UAG „vegetatives Vermehrungsmaterial“ werden. Der Vorsitzende führt hierzu aus, dass der Beschluss der AMK hierzu neu formuliert und aufgearbeitet werden muss. Herr Lettenmeier berichtet über eine Satzungsänderung der KdK und eine sich daraus ableitende Umbenennung in „Bundesverband der Kontrollstellen“ (BVK). Die Eintragung in das Vereinsregister ist noch nicht erfolgt.	

Die Tagesordnung wurde wie folgt abgearbeitet:

Tagesordnung Teil B (1. Tag)

TOP 1 Begrüßung, Herstellung des Einvernehmens zur Tagesordnung, Bericht des Vorsitz

TOP 2 Bericht des BMEL (1. Tag)

TOP 3 Bericht der BLE (1. Tag)

TOP 4 Übernahme von Hühnertrockenkot aus holländischen Öko-Betrieben in deutsche Öko-Betriebe (Bayern)

TOP 5 Kontrollpflicht von Lieferdiensten (Bayern)

TOP 6 Verkäuferbescheinigungen nach Artikel 69 VO (EG) Nr. 889/2008 (Bayern)

~~TOP 7 Informationsaustausch (BVK)~~

~~TOP 8 Kontrollpflicht von Online-Händlern (BVK) unter TOP mitbehandelt.~~

Anlagen:

- Teilnehmerliste

Sitzung des Ständigen Ausschusses der LÖK vom 31. Januar bis zum 01. Februar 2017 beim Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH) in Kassel	TOP 2 A + B
Eingereicht von: Vorsitz	Gäste: ☒ BVK ☒ BÖLW ☒ VAZ ☐
Betreff: Bericht des BMEL	
<u>Revision der EU-Öko-Verordnung:</u> Unter LUX, NLD und SVK Präsidentschaft fanden insgesamt 15 Triloggespräche statt. Trotz großer Bemühungen konnte die SVK Präsidentschaft ihr Ziel, eine politische Einigung zu erzielen und die politischen Beratungen im Trilog abzuschließen, aber nicht erreichen. Zum Abschluss der SVK-Präsidentschaft hat diese einen Fortschrittsbericht vorgelegt (Rats-Dok. 15105/16 v. 8.12.2016). Dieser gibt einen Überblick über den derzeitigen Stand der Beratungen zwischen Rat, EP und KOM. Offene Fragen betreffen insbesondere noch die - bodengebundene Produktion in Gewächshäusern - Einrichtung und Erweiterung von Datenbanken für Saatgut-Tiere und Aquakultur - Regelungen zum Auslaufen der Ausnahmegenehmigungen für ökologische vermehrtes Saatgut und ökologisch gezüchtete Tiere - Regelungen zum Saatgut - Einführung gesonderter Schwellenwerte Der bisher vorgelegte Kompromissvorschlag kann von DEU noch nicht mitgetragen werden. Was das weitere Vorgehen betrifft, sprachen sich im Rat am 12.12.2016 die meisten Mitgliedstaaten zwar nicht ausdrücklich gegen die Fortführung der Verhandlungen zum jetzigen Zeitpunkt aus, waren aber der Auffassung, dass eine Denkpause und eine weitere gründliche Analyse erforderlich sei. Die MLT-Präsidentschaft erklärte sich im Rat aber grundsätzlich bereit, an dem Dossier weiterzuarbeiten. Voraussetzung dafür ist aber eine gründliche Analyse der bisher erreichten Kompromisse sowie ein intensiver bilateraler Austausch mit den Mitgliedstaaten. Die Kommission hingegen hat im Rat ihr Interesse an einem Abschluss der Verhandlungen möglichst noch Anfang 2017 bekundet. <u>VO 882/2004:</u> Die Triloggespräche sind im Juni 2016 beendet worden. Nach aktuellem Stand der Revision der EU-Kontrollverordnung hat der Rat (Umweltrat) am 19. Dezember 2016 den Kompromisstext des informellen Trilogs als A-Punkt angenommen. Somit steht nur noch die formale Zustimmung des EP's aus. Voraussichtlich im März 2017 wird das EP auf einer Plenartagung die endgültige Annahme beschließen. (D-Sprachfassung Rats-Dok. 10755/16 v. 7.12.2016) Bei den Vorschriften zu den Kontrollen im ökologischen Landbau konnte erreicht werden, dass die spezifischen Vorschriften für die Öko-Kontrolle im Wesentlichen und weitestgehend in der künftigen Öko-Verordnung verortet werden. Im Rahmen eines unabdingbaren Kompromisses innerhalb des EP werden der KOM Befugnisse für den künftigen Erlass von Durchführungsrechtsakten in einem sehr engen Spektrum übertragen. Dieses betrifft u.a.	

- detaillierte Bestimmungen zu folgenden Bereichen zu erlassen: spezifische Bereiche für die Ausarbeitung des MNKP,
- Zuständigkeiten für die „Europäischen Referenzzentren für die Echtheit und Integrität der Lebensmittelkette bei Öko-Lebensmitteln (die Zentren sind u.a. für die Bereitstellung von Fachwissen und Analysemethoden und Forschungsergebnissen zuständig)
- Anforderungen an die Amtshilfemechanismen zwischen den MS
- Anforderungen an die Probenahmen und Probeuntersuchungen im Rahmen der amtlichen Kontrolle -ausgenommen spezifische Grenzwerte-)

Bericht über Unregelmäßigkeiten:

Im Rahmen der fortlaufenden Information über Unregelmäßigkeiten informierte die KOM, dass in der Zeit vom Ende Mai bis 11. August 38 neue Fälle zu verzeichnen gewesen sind (Für den Zeitraum bis Ende November hat die KOM aus Zeitgründen keine Auswertung vorgenommen).

Bei $\frac{3}{4}$ der geschlossenen Fälle konnte die Ursache nicht geklärt werden. Dieses hat die KOM als unzureichend eingestuft. KOM hat ferner informiert, dass vor dem Hintergrund der angespannten Situation in Ägypten keine Kontrollen von EU-Dienststellen stattgefunden haben. Ebenfalls problematisch stellt sich die Situation in der Türkei dar. 90 % aller Notifizierungen beziehen sich auf unerlaubte Substanzen, 5 % auf Zertifizierungen und 3 % auf Kennzeichnung sowie 2 % auf GMO. Bei den unerlaubten Substanzen wurden mit Abstand am häufigsten Chlorpyrifos gefunden, gefolgt von Chlormequat und Mepiquat. Die Testergebnisse zeigten, dass 80 % der Befunde unterhalb der Höchstmenge und eben 20 % oberhalb der Höchstmengen lagen.

Leitlinien für zusätzliche Kontrollen für Importe aus der Ukraine, Russland und Kasachstan:

Am 3. Dezember 2015 hatte die KOM zum ersten Mal entsprechende Leitlinien vorgelegt, die sich auf Kontrollen im Zeitraum 1.1.2016 bis 31.12.16 bezogen. Diese Leitlinien galten noch für Produkte mit Herkunft aus 10 Drittländern. KOM hat zu diesen 10 Drittländern die OFIS-Meldungen ausgewertet. In 25 Fällen wurden Rückstände bei Produkten aus der Ukraine gefunden, 11 Fälle betrafen Russland, 3 Kasachstan. Die übrigen Länder sind mit einem oder keinem Fall unauffällig.

Die Fälle sind insofern bedenklich, da in der Regel große Flächen dahinterstehen. (Erklärungen, die eine Abdrift von kleinen Flächen als Grund haben, sind daher nicht plausibel).

Mit einem neuen Entwurf vom 29.11.2016 hat die KOM nunmehr Leitlinien vorgelegt, die sich nur noch auf Kontrollen für Importe aus der Ukraine, Russland und Kasachstan für den Zeitraum 2017 beziehen.

Dieser Entwurf ist den Ländern vorgelegt und von diesen teilweise kommentiert worden. In der Sitzung des Ausschusses Ökologischer Landbau bei der EU-KOM am 29. November 2016 sind die Leitlinien mit den MS diskutiert worden. Trotz umfangreicher Anmerkungen der MS war die KOM jedoch nicht bereit, den Entwurf der Leitlinien zu ändern, da es für die KOM wichtiger war, diese unbedingt zeitnah zu verabschieden. Die Leitlinien sind in der Sitzung am 29. November ohne Gegenstimmen angenommen worden.

Lachs aus Norwegen:

Anlässlich der letzten Sitzung des Ausschusses hat Norwegen berichtet, dass es die EU-Rechtsakte in EWR-Recht umsetzen will. Da aber auch eine gleichzeitige Umsetzung in Island erforderlich ist, bemüht sich Norwegen in intensiven Gesprächen mit Island um eine Lösung. (die Argumentation der Isländer ist, dass auf Grund einer Regierungsneubildung derzeit keine zeitlichen Zusagen möglich seien).

Mit Schreiben vom 6.12.16 hat die KOM Deutschland nochmals auf ihre Rechtsauffassung

bezüglich des Imports von Bio-Lachs aus Norwegen hingewiesen. In einem Antwortschreiben hat BMEL die Position der Länder (Umfrage LÖK) dargelegt. Die Länder halten an ihrer Entscheidung vom 10.11.2016 fest (ein Vermarktungs- und Verarbeitungsverbot für Bio-Lachs aus Norwegen soll nicht länger aufrechterhalten werden). Diese sehen die Regelungen zur ökologischen Aquakultur als korrekt umgesetzt an, was auch von der KOM seit Anfang 2015 zugestanden worden sei.

Aktuell liegen Informationen vor (NOR v. 26.1.17), wonach nunmehr auch Island die erforderlichen rechtlichen Schritte einleiten will.

Änderung der VO 1235/2008 (ABI L Nr. 282/19 v. 19.10.2016):

Seit der letzten Sitzung des St. Ausschusses sind 2 Verordnungen zur Änderung der VO 1235/2008 im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden.

1.

VO 1842 v. 14.10.2016 (betreffend die elektronische Kontrollbescheinigung sowie zur Änderung der VO 889/2008 in Bezug auf die Anforderungen für haltbar gemachte oder verarbeitete Bio-Erzeugnisse)

Mit dem System TRACES wurde bisher der grenzübergreifende Handel kontrolliert. Ab April diesen Jahres (mit einer Übergangsfrist bis 19. Oktober 2017) sollen nun auch alle Kontrollbescheinigungen mit diesem System ausgestellt werden. Verantwortlich für das Ausstellen der Bescheinigung ist die Kontrollstelle, die den letzten Arbeitsgang der Aufbereitung geprüft hat. Alle Zollformalitäten sind vom sog. Einführer abzuwickeln, also demjenigen, der Importe in die EU gebracht hat. Der erste Empfänger ist derjenige, der verarbeitet und oder vermarktet. Dieser ist für alle weiteren Formalitäten verantwortlich.

Mit der VO ist ferner auch eine Neudefinition der Begriffe „verarbeitet“ und „unverarbeitet“ erfolgt. Als „unverarbeitete Erzeugnisse“ gelten nicht nur Lebensmittel, die keiner Verarbeitung unterzogen wurden, sondern auch solche die „geteilt, ausgelöst, getrennt, geschnitten, ausgebeint, fein zerkleinert, enthäutet, gemahlen, gesäubert, garniert, enthülst, geschliffen, gekühlt, gefroren, tiefgefroren oder aufgetaut wurden.

BW hat zu den neuen Begriffsbestimmungen den Ländern im Oktober einige Ausführungen zugeleitet. BMEL schließt sich den Ausführungen BW an (siehe auch Anlage Vermerk RP Karlsruhe vom 04.10.2016; Az. 33b-8224.73-2).

2.

VO 2259 v. 15.12.2016 (betreffend die Änderung der Anhänge III – Verzeichnis der Drittländer - und IV – Verzeichnis Gleichwertigkeit der Kontrollstellen (Abl L Nr. 342/4 v. 16.12.2016)

Betr. fortlaufende Aktualisierung der Anhänge

Sitzung des Ständigen Ausschusses der LÖK vom 31. Januar bis zum 01. Februar 2017 beim Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH) in Kassel	TOP 3 A + B
Eingereicht von: Vorsitz	Gäste: ☒ BVK ☒ BÖLW ☒ VAZ ☐
Betreff: Bericht der BLE	
Rechtlicher Bezug: ☒ VO (EG) 834/07 Art..... ☒ VO (EG) 889/08 Art. ☐ ÖLG § ☐ Empfehlung wird an die LÖK weitergeleitet Veröffentlichung im Internet: ja ☐ nein ☒	
Meldungen über OFIS 176 Fälle gemeldet, 60 gegen Deutschland, 146 gegen Drittlandkontrollstellen von Deutschland Zutaten beantragt gemäß Art. 29 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008: Aromahopfen, Zutaten für Babynahrung Datenbank ÖKOS Datenfreigabeblätter wurden an alle Länder, an KS und an DAkKS versendet. Durch Einstellen der Berichte über die Kontrollbegleitungen auf ÖKOS könnte eine synergente Nutzung für alle Beteiligten entstehen. Der BLE dient ÖKOS als Verwaltungssystem zur Zulassung der KS. Es gibt nur einen begrenzten Zugriff für Länder und KS. Bescheide der BLE an die KS werden zusätzlich in ÖKOS gespeichert. Ein Datenzugriff der Länder ist nur für KS die auch die Zulassung in dem jeweiligen Land haben. DAkKS könnte Zugriff auf Kontrollbegleitungen haben und auch die eigenen Auditberichte einstellen. In welcher Form die Länder ihre Berichte zu den Kontrollbegleitungen einstellen liegt in deren Verantwortung. Jedoch bedeutet das „Schwärzen von Unternehmensdaten“ aus den Begleitungsberichten einen zusätzlichen Aufwand für die Behörden. Entscheidend ist, dass das Ergebnis der Kontrollbegleitung – die Bewertung/ Eignung des Kontrolleurs. Der BVK äußert sich kritisch, dass es seitens der BLE keine Einführung/Erläuterung zu den Inhalten von ÖKOS an die KS gab. Es sei nicht bekannt, was tatsächlich an Daten über die Kontrollstellen/Kontrolleure in ÖKOS eingestellt wird. Bisher gab es 6 Einwilligungen zur Datenfreigabe von KS und 7 von den Ländern. In Zukunft sollen unter dem TOP „Bericht der BLE“ Fälle aus OFIS diskutiert werden.	

Sitzung des Ständigen Ausschusses der LÖK vom 31. Januar bis zum 01. Februar 2017 beim Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH) in Kassel	TOP 4 A + B
Eingereicht von: Bayern	Gäste: ☒ BVK ☒ BÖLW ☒ VAZ ☐
Betreff: Übernahme von Hühnertrockenkot aus holländischen Öko-Betrieben in deutsche Öko-Betriebe	
Rechtlicher Bezug: ☐ VO (EG) 834/07 Art..... ☒ VO (EG) 889/08 Art. 3, Abs. 3, Art. 15 ☐ ÖLG § ☐ Empfehlung wird an die LÖK weitergeleitet Veröffentlichung im Internet ja ☐ nein ☒	
<u>Sachverhalt:</u> In den Niederlanden schreibt SKAL für „landlose“ Öko-Geflügelbetriebe keine Düngerkooperation mit anderen Öko-Betrieben über die Abgabe des überschüssigen tierischen Wirtschaftsdüngers vor. In einem Schreiben von SKAL an die Kontrollstelle ABCert AG bestätigt SKAL, dass bei „Mist-Exporten“ aus den Niederlanden in benachbarte Staaten nicht nachvollzogen werden kann, von welchem Betrieb der Mist stammt und an welchen Betrieb in Deutschland der Wirtschaftsdünger verkauft wird („Manure exported abroad cannot be followed by this system. When manure is exported, farmers have to follow up the rules in the country of the buyer“). SKAL sieht die Notwendigkeit der Überprüfung der Herkunft der tierischen Wirtschaftsdünger durch das deutsche Kontrollsystem („Since Germany does not have a national database for manure, the contracts can be used to follow up the destination of the manure“). Nach Bayern gelangt Hühnertrockenkot durch Händler, die nicht zertifiziert sind. Es ist nicht nachvollziehbar, ob der Hühnertrockenkot tatsächlich aus Öko-Betrieben stammt. Außerdem ist in den Niederlanden, zumindest bei Verkauf von Wirtschaftsdünger nach Deutschland, die Forderung des Artikels 15 VO (EG) Nr. 889/2008 nicht vollständig erfüllt. Das Problem der fehlenden Zertifizierung betrifft im Übrigen die ganze Bandbreite der Wirtschaftsdünger und Bodensubstrate, da diese nicht dem Kontrollverfahren unterliegen. National ist das Problem nicht lösbar. <u>Schlussfolgerung / Bewertung:</u> Das in den Niederlanden praktizierte System der Abgabe von Wirtschaftsdüngern aus Öko-Betrieben entspricht nicht der EG-Öko-Verordnung. Die EG-Öko-Verordnung weist im Hinblick auf Zertifizierung und Kontrolle von Wirtschaftsdüngern und Substraten für die Erzeugung pflanzlicher Öko-Produkte große Lücken auf. <u>zusätzlich vorgelegte Unterlagen:</u> keine <u>Ergebnis:</u> Der Ergebnisvorschlag wird unter Streichung des 2. Satzes angenommen. „Es wird angeregt, dass im Artikel 37 Ausschuss die Kommission darum gebeten wird, zu prüfen, ob das niederländische System – Abgabe von überschüssigem tierischem Wirtschaftsdünger ohne Kooperation mit anderen Öko-Betrieben – statthaft ist. Gleichzeitig sollten die Kontrollstellen angewiesen werden bei den betroffenen Betrieben zu prüfen, ob ein Vertrag/eine Kooperation mit einem holländischen Ökobetrieb vorliegt. Es wird angemerkt, dass es in Holland wahrscheinlich eine andere Auslegung für den Begriff der „industriellen Tierhaltung“ gibt.“	

Sitzung des Ständigen Ausschusses der LÖK vom 31. Januar bis zum 01. Februar 2017 beim Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH) in Kassel	TOP 5 A + B
Eingereicht von: Bayern	Gäste: ☒ BVK ☒ BÖLW ☒ VAZ ☐
Betreff: Kontrollpflicht von Lieferdiensten	
Rechtlicher Bezug: ☒ VO (EG) 834/07 Art.28 (1) ☐ VO (EG) 889/08 Art. ☒ ÖLG § 3, Abs. 2 ☐ Empfehlung wird an die LÖK weitergeleitet Veröffentlichung im Internet ja ☐ nein ☒	
<u>Sachverhalt:</u> Ein Hersteller von Bio-Eis und Bio-Pizza (im Kontrollverfahren) hat eine Kooperation mit einem Lieferservice-Unternehmen. Der Hersteller ist auf der Internetseite des Lieferdienst-Unternehmens aufgeführt. Auf der Startseite ist kein Bio-Hinweis für Eis und Pizza angebracht. Der Kunde klickt den Namen des Herstellers an und kommt auf die Bestellseite. Erst hier wird auf die Bio-Qualität der Produkte hingewiesen. Über diese Seite erfolgt die Bestellung. Beim Hersteller läuft über ein eigenes „Tablet“ die Bestellung ein. Die bestellten Produkte werden dann zu Auslieferung bereitgestellt, die über das Lieferdienst-Unternehmen abgewickelt wird. Die Rechnungstellung wird ebenfalls vom Lieferdienst-Unternehmen vorgenommen. Auf der Rechnung an den Endkunden erscheint kein Bio-Hinweis. Alle zwei Wochen erfolgt eine Abrechnung zwischen dem Lieferdienst-Unternehmen und dem Hersteller mit genauer Aufstellung der vom Hersteller gelieferten Produkte. Ist das Lieferdienst-Unternehmen kontrollpflichtig? <u>Schlussfolgerung / Bewertung:</u> Auf der Internetseite des Lieferdienstes wird nicht auf den Ökologischen Landbau Bezug genommen. Auch die Rechnung an den Endkunden enthält keinen Hinweis auf ein Bio-Produkt. Das Risiko von Unregelmäßigkeiten wird als gering eingestuft. <u>zusätzlich vorgelegte Unterlagen:</u> Internetseiten des Herstellers und des Lieferdienstes <u>Ergebnis:</u> Wenn auf der Internetseite des Lieferdienstes kein Hinweis auf den Ökologischen Landbau erfolgt, handelt es sich um eine reine Dienstleistung, die keine kontrollpflichtige Tätigkeit darstellt. <u>Es kann keine Einstimmigkeit zu dem Ergebnisvorschlag erzielt werden. Neun Länder sehen die Tätigkeit des Lieferdienstes als kontrollpflichtig an, vier als nichtkontrollpflichtig. Die Vertreter der Kontrollstellen sprechen sich für eine Kontrollpflicht aus. Der BÖLW erklärt sich bereit eine Zusammenstellung von verschiedenen Fallkonstellationen zu liefern und einen Vorschlag für eine Abgrenzung der Kriterien auszuarbeiten, ab wann eine Kontrollpflicht ausgelöst wird..</u>	

RP (Herr Geisthardt weist auf das beim EUGH anhängige Vorentscheidungsgesuch hin, welches unter dem AZ. C-289/16, auch unter folgendem Link http://curia.europa.eu/jcms/jcms/_6/de/ im Internet einzusehen ist.

Sitzung des Ständigen Ausschusses der LÖK vom 31. Januar bis zum 01. Februar 2017 beim Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH) in Kassel	TOP 6 A + B
Eingereicht von: Bayern	Gäste: ☒ BVK ☒ BÖLW ☒ VAZ ☐
Betreff: Verkäuferbescheinigungen nach Artikel 69 VO (EG) Nr. 889/2008	
Rechtlicher Bezug: ☐ VO (EG) 834/07 Art..... ☒ VO (EG) 889/08 Art.69, Anhang XIII ☐ ÖLG § ☐ Empfehlung wird an die LÖK weitergeleitet Veröffentlichung im Internet ja ☐ nein ☒	
<u>Sachverhalt:</u> Verschiedentlich verwenden Unternehmen zur Bestätigung der GVO-Freiheit eine abgewandelte Version des Anhangs XIII der VO (EG) Nr. 889/2008 oder benutzen eigene Formulierungen. Nach Angaben von Kontrollstellen wird von den Länderbehörden mit derartigen Bescheinigungen unterschiedlich umgegangen. Teilweise werden sie akzeptiert, teilweise auch abgelehnt. Ein abgestimmtes Vorgehen wäre sinnvoll, nachdem die Erzeugnisse bundesweit vertrieben werden. Art. 69 spricht von einer „kann“ Bestimmung für die Verwendung des Musters im Anhang XIII, lässt also bei der Gestaltung einen gewissen Spielraum. Inhaltlich sollten jedoch die Angaben der Unternehmen deckungsgleich sein. <u>Schlussfolgerung / Bewertung:</u> Bei Verkäuferbescheinigungen von Unternehmen zur GVO-Freiheit kann vom Muster im Anhang XIII der VO (EG) Nr. 889/2008 nur abgewichen werden, wenn der Inhalt deckungsgleich mit Anhang XIII ist. <u>zusätzlich vorgelegte Unterlagen:</u> Mail vom 13.10.2016 an die Länderbehörden <u>Ergebnisvorschlag:</u> Die Kontrollstellen werden aufgefordert nur noch inhaltlich mit Anhang XIII der VO (EG) Nr. 889/2008 deckungsgleiche Verkäuferbescheinigungen zu akzeptieren. <u>Ergebnis:</u> Die KS werden zur Rückmeldung aufgefordert, welche Unternehmen (Lieferanten) nicht bereit sind, die Regelung 1:1 umzusetzen. Über eventuelle Art. 91 (1) Maßnahmen kann erst danach entschieden werden. Wiedervorlage des TOP zur 1.Sitzung Ständiger Ausschuss im Jahr 2018.	

Sitzung des Ständigen Ausschusses der LÖK vom 31. Januar bis zum 01. Februar 2017 beim Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH) in Kassel	TOP 7 gestrichen Einreichung durch nichtstimmber chtigtes Mitglied
Eingereicht von: Bundesverband der Öko-Kontrollstellen	Gäste: ☒ BVK ☒ BÖLW ☒ VAZ ☐
Betreff: Informationsaustausch	
Rechtlicher Bezug: ☐ VO (EG) 834/07 Art..... ☐ VO (EG) 889/08 Art. ☐ ÖLG § ☐ Empfehlung wird an die LÖK weitergeleitet Veröffentlichung im Internet ja ☐ nein ☒	
TOP wurde gestrichen.	

Sitzung des Ständigen Ausschusses der LÖK vom 31. Januar bis zum 01. Februar 2017 beim Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH) in Kassel	TOP 8 gestrichen Einreichung durch nichtstimm- berechtigtes Mitglied
Eingereicht von: Bundesverband der Öko-Kontrollstellen	Gäste: ☐ BVK ☐ BÖLW ☐ VAZ ☐
Betreff: Kontrollpflicht von Online-Händlern	
Rechtlicher Bezug: ☐ VO (EG) 834/07 Art..... ☐ VO (EG) 889/08 Art. ☐ ÖLG § ☐ Empfehlung wird an die LÖK weitergeleitet Veröffentlichung im Internet ja ☐ nein ☒	
TOP wurde gestrichen.	